



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.08.2024

### **Entweichung aus dem Bezirksklinikum Mainkofen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Einschätzung zur Gefährlichkeit des betroffenen Patienten gab es vor dem Entweichen durch das Bezirksklinikum (BK) Mainkofen? .....   | 2 |
| 1.2 | Sieht die Staatsregierung diese Gefährlichkeitseinschätzung als richtig an? .....  | 2 |
| 1.3 | Wie kam es dazu, dass die Polizei in der Fahndung von einer sehr hohen Gefährlichkeit gesprochen hatte? .....  | 3 |
| 2.1 | Welche Gefahr stellte der entwichene Patient während seines Entweichens dar? .....   | 3 |
| 2.2 | Welche Straftaten hat der entwichene Patient begangen bzw. welche wollte er begehen? .....   | 3 |
| 3.1 | Welche Einschätzung zur Fluchtgefahr des betroffenen Patienten gab es vor dem Entweichen? .....  | 3 |
| 3.2 | Wie wurde auf diese Einschätzung reagiert? .....   | 3 |
| 4.1 | Gibt es im BK Mainkofen klare dienstliche Vorgaben, wie ein Ausgang im Rahmen einer Lockerung durchzuführen ist? .....   | 3 |
| 4.2 | Welchen Inhalt haben diese Vorgaben gegebenenfalls? .....  | 4 |
| 4.3 | Wurden diese Vorgaben eingehalten (bitte begründen)? .....   | 4 |
| 5.1 | Welche konkreten Maßnahmen wurden in Reaktion auf das Entweichen des Patienten im BK Mainkofen getroffen? .....  | 4 |
| 5.2 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit unbetroffene Patienten durch die mediale und politische Aufregung bezüglich dieses Falles keine negativen Auswirkungen in ihrem Therapieverlauf inklusive vorgesehener Lockerungen zu befürchten haben? ..... | 4 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 5 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, soweit der dortige Geschäftsbereich betroffen ist**

vom 20.09.2024

## **1.1 Welche Einschätzung zur Gefährlichkeit des betroffenen Patienten gab es vor dem Entweichen durch das Bezirksklinikum (BK) Mainkofen?**

Voraussetzung der Gewährung von Vollzugslockerungen ist, dass davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen und mithin von ihr keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen wird. Über die Gewährung von Vollzugslockerungen entscheidet die zuständige Maßregelvollzugsleitung oder deren Stellvertretung (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) unter Einbeziehung der Empfehlungen der sogenannten Lockerungskonferenz.

Den Angaben des Bezirksklinikums (BK) Mainkofen zufolge habe man sich in der Lockerungskonferenz zur Gewährung der Lockerungsstufe A (Ausgang in Begleitung) intensiv mit der Kasuistik des Patienten (Behandlungsverlauf, Anlasstat, Persönlichkeit und psychische Erkrankung, Verhalten während der Unterbringung etc.) auseinandergesetzt und sei zu der Einschätzung gelangt, dass der Patient die Lockerungsreife für die Stufe A (Ausgang in Begleitung) erfülle und der Lockerungsstufe daher zugestimmt werden könne. Die Lockerungskonferenz bestand aus einem multiprofessionellen Team, welches an der Behandlung des Patienten maßgeblich beteiligt war. Entsprechend den Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG) zu Patienten mit besonders schweren Anlassdelikten fand im Rahmen der Lockerungskonferenz auch eine sogenannte Co-Beurteilung statt, d. h. die Einbindung eines nichtbeteiligten Arztes bzw. einer nichtbeteiligten Ärztin oder eines nichtbeteiligten psychologischen Psychotherapeuten bzw. einer nichtbeteiligten psychologischen Psychotherapeutin (Ziff. 13.3.3 VVBayMRVG). An dieser Einschätzung habe sich bei nachfolgenden Gefährlichkeitseinschätzungen bis zum 8. August 2024, an dem der gegenständliche begleitete Ausgang stattfand, nichts geändert. Es fanden insgesamt 194 Ausgänge statt, die komplikationslos verliefen.

## **1.2 Sieht die Staatsregierung diese Gefährlichkeitseinschätzung als richtig an?**

Die Einschätzung der Gefährlichkeit obliegt allein der fachlich kompetenten Maßregelvollzugsleitung zum Zeitpunkt der Lockerungsgewährung und kann nur mit dem erforderlichen medizinischen Sachverstand und unter Kenntnis aller relevanten Gesichtspunkte (auch des persönlichen Eindrucks von der betroffenen Person) abgegeben werden. Eine Beurteilung der o.g. Einschätzung seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Dem StMAS sind keine Anhaltspunkte bekannt, die im Nachhinein nahelegten, dass von dem Patienten eine höhere Gefährlichkeit ausgegangen wäre als von der Klinik zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung angenommen.

### **1.3 Wie kam es dazu, dass die Polizei in der Fahndung von einer sehr hohen Gefährlichkeit gesprochen hatte?**

Die Öffentlichkeitsfahndung erfolgte in enger Abstimmung und unter Federführung der sachleitenden Staatsanwaltschaft Deggendorf. Als Entscheidungsgrundlage hierfür war eine Gefährdungseinschätzung des Flüchtlings durch das BK Mainkofen erforderlich. Diese wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung übernommen.

Die seitens der Mitarbeitenden des BK Mainkofen an die Polizei übermittelte Gefährdungseinschätzung war den Angaben der Maßregelvollzugsleitung zufolge unzutreffend. Ursache hierfür sei eine unzureichende Kommunikation zwischen den beteiligten Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Lockerungsmissbrauchs gewesen, in die insbesondere die Maßregelvollzugsleitung nicht eingebunden worden sei.

### **2.1 Welche Gefahr stellte der entwichene Patient während seines Entweichens dar?**

Den Angaben des BK Mainkofen zufolge sei der betreffende Patient zum Zeitpunkt des Ausgangs medikamentös sehr gut eingestellt gewesen. Unter Gabe der entsprechenden Depotmedikation habe sich keine psychotische Symptomatik gezeigt. Dementsprechend sei von dem Patienten während des Lockerungsmissbrauchs keine Gefahr ausgegangen. Wie zu Frage 1.1 ausgeführt, setzt die Gewährung einer solchen Lockerung gerade die sorgfältig gewonnene Einschätzung voraus, dass von dem Patienten keine Gefahr ausgeht.

### **2.2 Welche Straftaten hat der entwichene Patient begangen bzw. welche wollte er begehen?**

Aufgrund des Kontextes wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf Straftaten während der Abgängigkeit bezieht. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der betreffende Patient während des Lockerungsmissbrauchs eine Straftat begangen hat oder begehen wollte.

### **3.1 Welche Einschätzung zur Fluchtgefahr des betroffenen Patienten gab es vor dem Entweichen?**

### **3.2 Wie wurde auf diese Einschätzung reagiert?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Angaben des BK Mainkofen zufolge habe sich der Patient am Tag des Lockerungsmissbrauchs – wie auch an den Tagen zuvor – unauffällig verhalten und es habe keinerlei Hinweise auf eine mögliche Fluchtabsicht gegeben. Dem Patienten sei die Lockerungsstufe A (Ausgang in Begleitung) bereits Mitte 2023 gewährt worden. Die vielen in der Zwischenzeit durchgeführten begleiteten Ausgänge (190 auf dem Klinikgelände und drei außerhalb des Klinikgeländes) seien ohne Auffälligkeiten verlaufen. Dementsprechend sei der begleitete Ausgang am 8. August 2024 durchgeführt worden.

### **4.1 Gibt es im BK Mainkofen klare dienstliche Vorgaben, wie ein Ausgang im Rahmen einer Lockerung durchzuführen ist?**

#### **4.2 Welchen Inhalt haben diese Vorgaben gegebenenfalls?**

#### **4.3 Wurden diese Vorgaben eingehalten (bitte begründen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Angaben des BK Mainkofen zufolge seien die Mitarbeitenden in der Vergangenheit auf die Regelungen der VVBayMRVG zur Durchführung begleiteter Ausgänge und zum Verfahren im Falle eines Lockerungsmissbrauchs hingewiesen worden.

Eine eigene schriftliche Dienstanweisung für die Durchführung von begleiteten Ausgängen gab es im BK Mainkofen zum Zeitpunkt des hier gegenständlichen Lockerungsvorgangs nicht.

Eine entsprechende Dienstanweisung wurde jedoch im unmittelbaren Nachgang zu dem Vorfall erstellt. In der Dienstanweisung werden Vorgaben hinsichtlich der Planung und Vorbereitung von begleiteten Ausgängen gemacht (u. a. bezüglich Abstimmung/Genehmigung und möglicher Zielorte). Darüber hinaus finden sich konkrete Regelungen zur Durchführung (u. a. bezüglich Gruppenzusammensetzung, Personalschlüssel, ununterbrochener Beaufsichtigung und vorzuhaltender/mitzuführender Informationen). Für den Fall eines Lockerungsmissbrauchs während des Ausgangs werden in der Dienstanweisung Verhaltensregeln und Alarmierungsketten definiert.

#### **5.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden in Reaktion auf das Entweichen des Patienten im BK Mainkofen getroffen?**

Das BK Mainkofen hat im unmittelbaren Nachgang zu dem Lockerungsmissbrauch am 8. August 2024 eine Dienstanweisung für die Durchführung von begleiteten Ausgängen erstellt (siehe Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3) und den Mitarbeitenden bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde auf Basis der Melde-Checkliste eine spezifische Dienstanweisung für das Verhalten und die Abläufe bei Lockerungsmissbräuchen erstellt.

Im Übrigen hat der Bezirk arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und die verantwortliche Therapeutin versetzt sowie den Maßregelvollzugsleiter bis Ende des Jahres freigestellt.

#### **5.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit unbetroffene Patienten durch die mediale und politische Aufregung bezüglich dieses Falles keine negativen Auswirkungen in ihrem Therapieverlauf inklusive vorgesehener Lockerungen zu befürchten haben?**

Vollzugslockerungen stellen im Rahmen der Behandlung im Maßregelvollzug ein wichtiges Resozialisierungswerkzeug dar.

Das StMAS hat die Leitungen der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen nach den Ereignissen kurzfristig zu einem fachlichen Austausch eingeladen. Ziel war die Aufarbeitung des hier gegenständlichen Vorkommnisses und die Erörterung daraus abzuleitender Maßnahmen. Die Prämisse, dass die Vorkommnisse in Mainkofen die Therapiemaßnahmen von nicht betroffenen Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigen dürfen, lag auch dieser Besprechung zugrunde. Unabhängig davon sind solche Maßnahmen zu betrachten, die allgemein hinsichtlich der Durchführung begleiteter Ausgänge zu ergreifen sind, um Vorkommnisse wie im BK Mainkofen künftig auszuschließen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.